



S A T Z U N G
FÜR DIE
Raiffeisen Landesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen
Bregenz

Gender-Hinweis:

Diese Satzung meint bei allen personenbezogenen Bezeichnungen stets Personen beiderlei Geschlechts, auch wenn der einfacheren Lesbarkeit halber regelmäßig nur die männliche Form verwendet wird. Bei Anwendung sind die Bezeichnungen entsprechend abzuwandeln.

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung vom 28.04.2025.

Firma, Sitz, Zweck und Unternehmensgegenstand

§ 1

- (1) Die Firma lautet: "Raiffeisen Landesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen".
- (2) Die Genossenschaft, im folgenden "RLBV" genannt, hat ihren Sitz in Bregenz.

§ 2

- (1) Die RLBV hat im Wesentlichen den Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder, insbesondere der Mitgliedsgenossenschaften und deren Verbände sowie deren Beteiligungen, insbesondere durch die in Abs. 2 genannten Leistungen, zu fördern. Sie bietet allen Raiffeisen-Genossenschaften eine wirtschaftliche Basis zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im genossenschaftlichen Verbund nach den Grundsätzen der Subsidiarität, Freiwilligkeit und Gleichheit.
Als Revisionsverband versteht sich die RLBV als Spitzenorganisation für das Genossenschaftswesen nach dem System Raiffeisen in Vorarlberg. Die Leistungen nach Abs. 2 dürfen auch Nichtmitgliedern erbracht werden, soweit dies der vorrangigen Mitgliederförderung nicht im Wege steht.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
 - a) die Erbringung von Leistungen für die Mitglieds-Raiffeisenbanken, insbesondere in den Bereichen Liquiditätsausgleich, Refinanzierung, Zahlungsverkehr, Produktentwicklung; weiters den Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 und 3 des BWG, sofern diese im Konzessionsumfang der RLBV gedeckt sind. Zur Sicherung von hypothekarisch gedeckten Schuldverschreibungen werden anerkennungsfähige Deckungswerte gem. § 6 (1) Z 1 PfandBG (iVm Artikel 129 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), zu deren Sicherung Grundpfandrechte in öffentlichen Büchern eingetragen sind, bis auf weiteres mit maximal 60 % des Wertes der als Sicherheit gestellten Liegenschaften berücksichtigt.
 - b) die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfte;
 - c) die Beteiligung an Unternehmen, welche die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder zum Ziel haben;
 - d) – die Revision der Mitgliedsgenossenschaften nach den jeweils gelgenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des GenRevG 1997 und des GenRevRäG 1997 (BGBI I. 1997/127) und die Übernahme von Prüfungsaufträgen angeschlossener Vereinigungen und Gesellschaften;

- die Jahresabschlussprüfung gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes in der jeweils gültigen Fassung und den dazu erlassenen Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften;
- e) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften weiters folgende Geschäfte:
- Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik,
 - Erwerb, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Mobilien,
 - das Immobilienmakler- und Immobilienverwaltungsgeschäft,
 - Vermögensberatung und -verwaltung,
 - Betriebsberatung einschließlich der Betriebsorganisation,
 - Werbeberatung und Werbemittlung,
 - Versicherungsvermittler und Versicherungsmakler,
 - Leasinggeschäft,
 - Personalleasing,
 - Dienstleistungen für Beteiligungsunternehmen,
 - Organisation und Betrieb von alternativen Finanzierungs- und Veranlagungsplattformen;
- f) Geschäftsgegenstand ist im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ferner die Ausübung von Tätigkeiten, welche dem Zweck der Genossenschaft mittelbar oder unmittelbar förderlich sind, und der Betrieb von gemeinsamen Organisations- und Verwaltungseinrichtungen mit Unternehmen, mit denen ein Gruppenbesteuerungs-, Organschafts- oder Kooperationsverhältnis oder ein sonstiges Vertragsverhältnis besteht;
- g) die Gründung von sowie die Beteiligung an juristischen Personen des Unternehmensrechtes, des Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie die Gründung von und Beteiligung an Personengesellschaften;
- h) die Förderung und Durchführung des genossenschaftlichen Bildungswesens. Zu diesem Zweck ist die RLBV berechtigt, Schulen und Kursstätten zu errichten und zu unterhalten, den Lehrbetrieb durchzuführen sowie alle für die Unterbringung und Verpflegung der Kursteilnehmer erforderlichen Einrichtungen zu beschaffen und zu betreiben;
- i) durch Werbung und Information zur Bildung einer positiven öffentlichen Meinung über die Genossenschaften nach dem System Raiffeisen beizutragen;
- j) die Teilnahme an Solidaritätsgemeinschaften und anderen Sicherungseinrichtungen des Raiffeisensektors zum Schutz der Mitglieder und der Kunden;
- k) die Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen genossenschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen, organisatorischen und buchhalterischen Angelegenheiten, wobei nur jene Leistungen erbracht werden, die nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu Vorbehaltsaufgaben bestimmter Berufsgruppen zählen;

- I) die Ausgabe von Eigenmittelinstrumenten;
- m) die Vertretung der Interessen der Mitgliedsgenossenschaften, insbesondere gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung.

II. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Kreditgenossenschaften, Aktiengesellschaften als Gesamtrechtsnachfolger von Kreditgenossenschaften und andere Genossenschaften mit Sitz in Vorarlberg, deren Aufnahme im Interesse der RLBV oder des Raiffeisen-Genossenschaftswesens und der Wirtschaftsförderung in Vorarlberg gelegen ist; als Kreditgenossenschaften im Sinne dieser Satzung gelten im weiteren Verlauf der Satzung auch Aktiengesellschaften als Gesamtrechtsnachfolger von Kreditgenossenschaften.
 - b) andere juristische und Einzelpersonen, deren Aufnahme im Interesse der RLBV gelegen ist;
 - c) Einzelpersonen, die in den Aufsichtsrat gewählt oder bestellt werden;
 - d) Genossenschaften, welche nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem GenRevG, Anspruch auf Aufnahme und Verbleib in der RLBV zur Durchführung der Pflichtrevision haben.
- (2) Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied der Genossenschaft sein.

§ 4

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
 - a) einer schriftlichen Beitrittserklärung;
 - b) eines Aufnahmebeschlusses des Aufsichtsrates.
- (2) Genossenschaften, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die RLBV als Revisionsverband erfüllen, haben Anspruch auf Aufnahme und Verbleib zur Durchführung der Pflichtrevision, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

III. Ausscheiden von Mitgliedern

§ 5

Jedes Mitglied hat das Recht, mittels schriftlicher Aufkündigung seinen Austritt aus der RLBV zu erklären. Wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens im November eines Jahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende des betreffenden Kalenderjahres, sonst mit Ende des nächsten Kalenderjahres.

§ 6

- (1) Außer durch freiwilligen Austritt geht die Mitgliedschaft verloren durch:
 - a) Auflösung von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, dies aber vorbehaltlich des § 7 Abs. 1;
 - b) Tod von Einzelmitgliedern nach Maßgabe von § 7 Abs. 2;
 - c) Beendigung der Funktion als Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied;
 - d) Ausschließung.
- (2) Die Ausschließung kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) wegen Nichterfüllung oder Verletzung der satzungsmäßigen oder sonstigen der RLBV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder wegen Unfähigkeit zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
 - c) wegen wiederholter Nichtbefolgung von Vorschriften oder Anweisungen, die von der RLBV als gesetzlicher Revisionsstelle zur Behebung schwerwiegender Mängel erteilt wurden;
 - d) bei Wegfall der Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedschaft erworben wurde;
 - e) aus anderen wichtigen Gründen.
- (3) Die Ausschließung erfolgt durch Aufsichtsratsbeschluss unter Beachtung dieser Satzung. Der Beschluss muss die Begründung der Ausschließung enthalten und ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied ist im Ausschließungsverfahren vor den zuständigen Organen rechtliches Gehör zu geben. Abweichend von § 46 dieser Satzung sind Streitigkeiten, welche den Ausschluss betreffen, insbesondere seine Berechtigung und Wirksamkeit, von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.

§ 7

- (1) Eine Genossenschaft, die den Beschluss zur Auflösung gefasst hat, scheidet nach Beendigung der Liquidation als Mitglied der RLBV aus. Falls sich eine andere juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft auflöst, scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgte, aus der RLBV aus.
- (2) Im Falle des Todes eines Einzelmitgliedes gilt dieses mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgte, als ausgeschieden.

§ 8

Ein Ausscheiden durch Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied ist unter Beachtung des § 34 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zulässig.

§ 9

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat mit den in § 34 Abs. 5 dieser Satzung näher geregelten Einschränkungen Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Buchwertes seiner Geschäftsanteile berechnet auf Grund der Bilanz des Jahres, in welchem das Ausscheiden wirksam wurde, höchstens jedoch auf Rückzahlung der auf den Nennbetrag seiner Geschäftsanteile geleisteten Einlagen, zuzüglich eventueller Zuschreibungen von Gewinnausschüttungen. Auf die Reserven und das sonstige Vermögen der RLBV hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (2) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied gemäß § 34 Abs 5 dieser Satzung auszuzahlen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Zurückziehung von Geschäftsanteilen durch Kündigung (§ 34 Abs. 4 dieser Satzung).
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Grund auch immer, darf das ausgeschiedene Mitglied die Wort- und Bildmarken von Raiffeisen sowie die Unternehmensbezeichnung "Raiffeisen" zur Kennzeichnung des eigenen Unternehmens oder seiner Produkte bzw. Dienstleistungen nicht weiter verwenden.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Das Rechtsverhältnis zwischen der RLBV und ihren Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander richtet sich in erster Linie nach den Bestimmungen dieser Satzung, sofern diesen nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 11

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen und sich an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen;
- b) die Einrichtungen der RLBV nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) auf der Generalversammlung ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme je Geschäftsanteil, höchstens jedoch 12,5 % (zwölfeinhalf Prozent) aller in der RLBV vereinigten Stimmen.
- d) Jedes Mitglied hat während der Einberufungsfrist vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung das Recht, Einsicht in den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Kurzfassung des Revisionsberichts zu nehmen und eine Abschrift dieser Kurzfassung zu verlangen. Die Rechte nach den §§ 34 Abs. 2 und 35 GenG bleiben unberührt.
- e) Die Kreditgenossenschaften iSd § 3 Abs 1 lit a haben das Recht, ihre Vorstandsmitglieder entweder als Vollmitglieder oder als Gastmitglieder in den Strategiebeirat (§ 33) zu entsenden.
 - a. Vollmitgliedschaft im Strategiebeirat bedeutet, dass den entsandten Vorstandsmitgliedern gemeinsam eine Stimme und das Antragsrecht pro Kreditgenossenschaft (Gesamtvertretung) zukommt. Jedem einzelnen Vorstandsmitglied kommt im Übrigen das Teilnahmerecht im Strategiebeirat zu; dieses umfasst auch das Recht, sich zu jedem Punkt der Tagesordnung zu Wort zu melden, nicht auf Beschlussanträge hinauslaufende Vorschläge zur Strategie der Raiffeisen Bankengruppe Vorarlberg (RBGV) einzubringen und die Diskussionen mitzugestalten.
 - b. Gastmitglied im Strategiebeirat bedeutet, dass die entsandten Vorstandsmitglieder ohne gemeinschaftliches Stimm- und Antragsrecht als Gäste an den Sitzungen des Strategiebeirates teilnehmen; sie dürfen sich dabei zu jedem Punkt der Tagesordnung zu Wort melden, nicht auf Beschlussanträge hinauslaufende Vorschläge zur Strategie der RGV einbringen und die Diskussionen mitgestalten.

§ 12

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Verwaltungsorgane (Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung) einzuhalten;
 - b) nach den Bestimmungen des § 34 der Satzung Geschäftsanteile zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
 - c) Nachschusspflicht: Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Raiffeisen Landesbank. Die genossenschaftliche Nachschusspflicht wird ausgeschlossen (§ 27 BWG), sodass die Haftung auf den Geschäftsanteil beschränkt ist.
 - d) das Interesse der RLBV an der Erfüllung ihres Förderungsauftrages zu wahren, insbesondere deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht Preis zu geben oder für die eigene Unternehmenstätigkeit zu verwertern.
 - e) Änderungen ihrer Adresse sowie Namens- oder Firmenänderungen und Änderungen ihres Berufs der RLBV unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat.
- (2) Die im § 3 Abs. 1 lit. a) bezeichneten Mitgliedsgenossenschaften sind überdies verpflichtet:
- a) sich den durch die RLBV angeordneten Revisionen zu unterwerfen und die aus diesem Anlass ergehenden Vorschriften zu befolgen sowie die von der RLBV festgesetzten Beiträge zu bezahlen;
 - b) die RLBV von allen beabsichtigten Satzungsänderungen oder Beschlüssen, die die Beziehungen zu ihr berühren, rechtzeitig zu verständigen;
 - c) die von der RLBV geforderten Rechnungsabschlüsse, statistischen Ausweise und anderen verlangten Unterlagen termingerecht vorzulegen und geforderte Auskünfte rechtzeitig zu erteilen;
 - d) keine qualifizierte Beteiligung im Sinne des Art 4 Abs 1 Nr 36 CRR an anderen Unternehmungen einzugehen, ohne vorher eine Stellungnahme des Leiters des Revisionsverbandes der RLBV einzuholen, und keiner natürlichen und/oder juristischen Person eine solche Beteiligung am Unternehmen des Mitgliedes einzuräumen, sofern hierfür nicht die Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der RLBV vorliegt. Eine positive Stellungnahme bzw. eine Zustimmung ist zu erteilen, sofern die Beteiligung mit dem Interesse der RLBV i.S. des Abs. 1 lit. d vereinbar ist und auch sonst keine wichtigen sachlichen Gründe aus der Sicht der Revision des betreffenden Mitgliedes, insbesondere i.S. des § 4 Abs. 3 GenRevG 1997, dagegen sprechen.

- (3) Die im § 3 Abs. 1 lit a dieser Satzung angeführten Kreditgenossenschaften sind weiters verpflichtet, flüssige Mittel bei der RLBV zu veranlagen, Darlehen und Kredite bei dieser aufzunehmen und Konsortialkredite mit dieser zu vergeben. Dies erfolgt genauso wie der Ankauf von Wertpapieren zur Veranlagung im Rahmen der jeweils geltenden Sektorvereinbarungen und der diesbezüglichen Beschlüsse des Strategiebeirates gemäß § 33 der Satzung. Im Einzelfall gerechtfertigte Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der RLBV.
- (4) Sollte der Vorstand der RLBV eine Zustimmung verweigern oder nicht binnen angemessener Frist erteilen, hat die Genossenschaft das Recht, den Antrag auf Zustimmung binnen 14 Tagen dem Aufsichtsrat der RLBV vorzulegen, der dann in seiner nächsten Sitzung endgültig darüber entscheidet.
- (5) Kreditgenossenschaften sind weiters verpflichtet sich zu entscheiden, ob sie ihre Vorstandsmitglieder als Vollmitglieder oder als Gastmitglieder in den Strategiebeirat entsenden. Diese Entscheidungen sind dann bis zum Ablauf des zweiten des der Entscheidung folgenden Wirtschaftsjahres gültig. Wird diese Entscheidung nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf der Bindungsfrist widerrufen, verlängert sich die Bindung automatisch um ein weiteres Jahr.
- (6) Kreditgenossenschaften, die sich für eine Vollmitgliedschaft ihrer Vorstandsmitglieder im Strategiebeirat entschlossen haben, sind verpflichtet, die Beschlüsse des Strategiebeirates in ihren Unternehmen unter Beachtung allfälliger Zustimmungserfordernisse anderer Organe, insbesondere ihres jeweiligen Aufsichtsrates, umzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn ein Beschluss des Strategiebeirates mehrheitlich gefasst wurde und das Mitglied dagegen gestimmt hat. Der Strategiebeirat kann in seinen Beschlüssen eine oder mehrere Kreditgenossenschaften auf deren Antrag hin von der Umsetzungsverpflichtung ausnehmen. Eine überstimmte und nicht von der Umsetzung ausgenommene Genossenschaft hat auch die Möglichkeit des außerordentlichen Widerrufs der Vollmitgliedschaft im Strategiebeirat. In diesem Fall muss sie die Entscheidung des Strategiebeirates nicht umsetzen und nimmt hinkünftig als Guest im Strategiebeirat teil.

V. Organe der Genossenschaft

§ 13

Die Organe der RLBV sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Generalversammlung
4. der Strategiebeirat
5. der Strategieausschuss

Die Organe von Ziffer 1 bis 3 sind Verwaltungsorgane.

1. Der Vorstand

§ 14

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines oder auch beide zu stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernannt werden können. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat entweder unbefristet oder für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Sie sind zugleich die Geschäftsleiter der RLBV i.S. des § 2 Z 1 lit a BWG.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Protokollauszug der Aufsichtsratssitzung, in der sie bestellt wurden, legitimiert.
- (3) Vor jeder Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorsitzende des Nominierungsausschusses zu hören.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsleiter unbeschadet ihrer vertraglichen Ansprüche jederzeit widerrufen. Die Ernennung zum Geschäftsleiter ist jedenfalls dann unverzüglich zu widerrufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere jene des § 5 Abs. 1 Z. 6 bis 13 BWG oder sonst die Gewähr für eine ordentliche und gewissenhafte Geschäftsführung iS des § 39 BWG nicht mehr gegeben sind. Ein Widerruf der Geschäftsleiterbestellung bewirkt gleichzeitig immer auch die Abberufung als Vorstandsmitglied. Umgekehrt bewirkt auch die Abberufung als Vorstandsmitglied gleichzeitig immer den Widerruf der Geschäftsleiterbestellung. Dasselbe gilt bei Beendigung der einen oder der anderen Funktion aus anderen Gründen. Die Möglichkeit der Generalversammlung, Vorstandsmitglieder unbeschadet ihrer vertraglichen Ansprüche jederzeit abzuberufen, bleibt unberührt.

§ 15

- (1) Der Vorstand hat bei der Leitung der RLBV die Interessen der Mitglieder im Sinne des Genossenschaftszweckes (§ 2 der Satzung) unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Generalversammlung wahrzunehmen.
- (2) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen erfolgt durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Bestellung von Prokuristen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Der Vorstand hat gemeinsam mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen, die neben den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen insbesondere die aufsichtsrechtlichen Erfordernisse berücksichtigt und die Richtlinien für die Geschäfts-, Kredit- und Risikopolitik festzuschreibt.

§ 16

- (1) Die firmenmäßige Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift besetzen. Sind Gesamtprokuristen bestellt, kann die firmenmäßige Zeichnung auch durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokurren oder durch zwei Prokurren erfolgen.
- (2) Die Einzelhandlungsvollmacht für Vorstandsmitglieder, die Einzelprokura und die Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

§ 17

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Aufsichtsrat es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen, vom Vorsitzenden des Vorstandes oder - im Verhinderungsfall – von einem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen.
- (2) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (3) Die mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu geben. Die fortlaufend nummerierten Protokolle sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen und den nicht anwesenden Mitgliedern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Ein gültiger Beschluss des Vorstandes kann auch außerhalb von Sitzungen auf jede geeignete Weise im Umlaufweg gefasst werden, sofern alle Mitglieder Gelegenheit zur Teilnahme erhalten und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu Protokoll zu bringen.

§ 18

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, haften der RLBV persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

2. Der Aufsichtsrat

§ 19

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens vier höchstens jedoch acht weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf höchstens fünf Jahre zu wählen sind, wobei davon mindestens 2 Mitglieder unabhängig ist § 28a BWG sein müssen. Außerdem gehören dem Aufsichtsrat die gemäß Arbeitsverfassungsgesetz vom Betriebsrat delegierten Mitglieder an.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat können vom Aufsichtsrat erstellt oder von den Mitgliedern mindestens 5 Werktagen vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich eingebracht werden. Der Aufsichtsrat hat alle Wahlvorschläge der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende, dürfen nicht Bedienstete und der Vorsitzende-Stellvertreter soll nicht Bediensteter von Raiffeisen-Genossenschaften oder deren Beteiligungsunternehmen sein.

Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen ist grundsätzlich auf die Gesamtzusammensetzung des Aufsichtsrates zu achten, wobei die Diversität im Hinblick auf die Vertreter beider Geschlechter und die Altersstruktur angemessen zu berücksichtigen ist.

Zur Wahl in den Aufsichtsrat sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (2) Gehören dem Aufsichtsrat in Folge Ausscheidens oder dauernder Verhinderung von Mitgliedern weniger als die in Absatz 1 genannte Mindestzahl von Mitgliedern an, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich die Einberufung einer Generalversammlung zu veranlassen, auf der Ergänzungswahlen vorzunehmen sind.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch Protokollauszug der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert.

§ 20

Mitglieder des Vorstandes und Dienstnehmer der RLBV sowie Vorstände, Geschäftsführer und Dienstnehmer von Unternehmen, an denen die RLBV mehrheitlich beteiligt ist, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 21

- (1) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, zusammen. Eine Aufsichtsratssitzung muss vom Vorsitzenden unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter schriftlicher Angabe der Verhandlungsgegenstände dies beantragen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Stichentscheid.
- (3) Ein gültiger Beschluss des Aufsichtsrates kann in dringenden Fällen auch außerhalb von Sitzungen auf jede geeignete Weise im Umlaufweg gefasst werden, sofern alle Mitglieder Gelegenheit zur Teilnahme erhalten und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu Protokoll zu bringen.
- (4) Die fortlaufend nummerierten Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden oder in sonstiger geeigneter Weise dauerhaft zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen zehn Tagen nach dem Tag des Zugangs vorzubringen.

§ 22

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand und den Leiter des Revisionsverbandes der RLBV bei ihrer Geschäftsführung zu überwachen und sich über die geschäftliche Entwicklung zu unterrichten.

Er kann jederzeit vom Vorstand und vom Leiter des Revisionsverbandes der RLBV Berichterstattung verlangen und die Geschäftsbücher, Akten und Schriften der RLBV einsehen sowie die Bestände an Barmitteln, Wertpapieren usw. feststellen. Er hat den Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Vorschläge zur Gewinnverwendung und Verlustdeckung zu prüfen und darüber der ordentlichen Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat alle ihm nach dem BWG obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Ihm obliegen außerdem die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und hat für sich und seine Ausschüsse je eine Geschäftsordnung zu erlassen. Sofern gesetzliche Schwellenwerte überschritten sind, sind die rechtlich erforderlichen Ausschüsse einzurichten.
- (4) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn es die Belange der RLBV erfordern.
- (5) Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten grundsätzlich nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann aber in den Geschäftsordnungen seiner Ausschüsse eine

Vertretungsmöglichkeit zulassen, sofern dies für die notwendige rasche Handlungsfähigkeit eines Ausschusses erforderlich ist.

- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die RLBV gegenüber den aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes und dem aktiven oder ehemaligen Leiter des Revisionsverbandes der RLBV und ist dabei insbesondere ermächtigt, schuldrechtliche Verträge abzuschließen, abzuändern oder zu beenden. Er kann auch hierfür aus seiner Mitte einen Ausschuss bestellen.

§ 23

- (1) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die RLBV bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten gegen Vorstandsmitglieder zu vertreten, wobei die Einleitung von Aktivprozessen gegen aktive Vorstandsmitglieder eines Generalversammlungsbeschlusses bedarf.
- (2) In einem Rechtsstreit gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates wird die RLBV durch Bevollmächtigte vertreten, die von der Generalversammlung bestimmt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Vorstandsmitglieder sowie den Leiter des Revisionsverbandes der RLBV vorläufig, und zwar bis zur Klärung der weiteren Vorgangsweise, von ihren Befugnissen zu entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte Stellvertreter für die enthobenen Personen zu ernennen. Das Recht zur Suspendierung besteht insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, die betreffenden Personen hätten die Satzung oder Beschlüsse der Organe der RLBV in wesentlichen Punkten nicht beachtet oder der RLBV durch Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten Schaden zugefügt. Bei Vorliegen eines Entlassungsgrundes ist der Aufsichtsrat zur Wahrung der Rechtsposition der RLBV ermächtigt, die Entlassung von Vorstandsmitgliedern oder des Leiters des Revisionsverbandes der RLBV vorzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige beizeihen. Diese sind, soferne sie nicht einer gesetzlichen Berufsverschwiegenheit unterliegen, ausdrücklich zur Verschwiegenheit und Wahrung des Bankgeheimnisses zu verpflichten.

§ 24

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die nach den gesetzlichen Vorschriften gebotene Sorgfalt anzuwenden.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, haften der RLBV persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

3. Die Generalversammlung

§ 25

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet möglichst in der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließt oder wenn der Aufsichtsrat oder mindestens fünf Mitglieder, die über mindestens fünfzehn Prozent der Stimmrechte (§ 11 lit. c dieser Satzung) verfügen, es verlangen. Letztere haben in diesem Falle ein schriftliches, Zweck und Gründe enthaltendes Ersuchen an den Vorstand, bei Beschwerden gegen Vorstandsmitglieder jedoch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, zu richten.
- (3) Die Einzelpersonen haben ihre Rechte in der Generalversammlung persönlich auszuüben und dürfen sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliedsgenossenschaften und juristischen Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus. Seine Bestellung hat nach dem Gesetz zu erfolgen und ist schriftlich nachzuweisen. Bei einer Mitgliedsgenossenschaft muss der Bevollmächtigte Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder Geschäftsleiter bzw. Geschäftsführer sein. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als 12,5 % der Stimmrechte an der RLBV vertreten.
- (5) Die Generalversammlung kann in jeder Gemeinde des Landes Vorarlberg abgehalten werden.

§ 26

- (1) Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder digital.
- (2) Der Zeitraum zwischen Einladung und Abhaltung der Generalversammlung darf, sofern es sich um die Auflösung der Genossenschaft handelt, nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage, bei den übrigen Generalversammlungen nicht weniger als 14 und nicht mehr als 30 Tage betragen.

§ 27

Die Tagesordnung der Generalversammlung wird von den Einladenden festgesetzt. In diese müssen alle Anträge aufgenommen werden, welche vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von mindestens drei Mitgliedern, welche zusammen über mindestens fünf Prozent der Stimmrechte (§ 11 lit. c dieser Satzung) verfügen, gestellt und den Einladenden vor Erlassung der Einladung bekanntgegeben wurden.

§ 28

Den Vorsitz auf der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter und in deren Verhinderung der an Jahren Älteste der übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Der Vorsitz kann durch Beschluss der Generalversammlung erforderlichenfalls auch einem anderen Mitglied oder einem Bevollmächtigten der Mitgliedsgenossenschaften übertragen werden.

§ 29

- (1) Die Generalversammlung ist unbeschadet der Bestimmungen des § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und so viele Mitglieder anwesend oder vertreten sind, dass sie zusammen über mindestens fünfzig Prozent der Stimmrechte verfügen. (§ 11 lit. c dieser Satzung)
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Tagen, eine neuerliche Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Im Falle der neuerlichen Beschlussunfähigkeit kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.

§ 30

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Hierin sind jedoch die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der RLBV ausgenommen, welche nur mit den in den §§ 42 und 44 bestimmten Mehrheiten gefasst werden können. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, es sei denn, dass mindestens drei Mitglieder, die mindestens über fünf Prozent der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte verfügen, oder der Vorsitzende eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangen.
- (3) Die Feststellung der Abstimmungsergebnisse geschieht durch den Vorsitzenden, erforderlichenfalls durch von der Generalversammlung gewählte Stimmenzähler. Die gefassten Beschlüsse sind in das mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Protokollbuch der Generalversammlungen einzutragen und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem von der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu fertigen. Das Protokollbuch kann auch EDV-mäßig geführt werden.
- (4) Stimmbindungsverträge und Vollmachten unter den Genossenschaftern sind zulässig, soweit das davon erfasste Stimmengewicht 12,5 % (zwölfeinhalf Prozent) aller in der Genossenschaft vereinigten Stimmen nicht überschreitet.

§ 31

- (1) Die Wahlen in den Aufsichtsrat vollzieht die Generalversammlung.
- (2) Die Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Über mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat ist gleichzeitig mit einem Stimmzettel abzustimmen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht.
- (4) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

§ 32

Der Generalversammlung steht die oberste Aufsicht und Entscheidung in allen Angelegenheiten der RLBV zu.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- b) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes, sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und des Leiters des Revisionsverbandes der RLBV;
- c) die Änderung der Satzung;
- d) die Veräußerung oder Ausgliederung wesentlicher Unternehmensteile oder Unternehmensfunktionen, soweit sie zu einer erheblichen Einschränkung des tatsächlich ausgeübten Unternehmensgegenstandes führt;
- e) die Auflösung der RLBV;
- f) die Verschmelzung mit einer anderen Kreditgenossenschaft und sonstige Umgründungsakte;
- g) die Kenntnisnahme des Revisionsberichts.

4. Der Strategiebeirat

§ 33

- (1) Dem Strategiebeirat obliegt die Diskussion, die Beschlussfassung und die Überwachung der Umsetzung der RBGV-Strategie und anderer Themen, die ihm in gesonderten innerhalb der RBGV geschlossenen Verträgen zur Behandlung zugewiesen werden. Gegenstand der RBGV-Strategie sind nur Themen, die mindestens die Hälfte der Kreditgenossenschaften mit Vollmitgliedschaft im Strategiebeirat betreffen.

Die Kompetenzen des Aufsichtsrates der RLBV (insbesondere § 22 Abs 2 lit a bis o dieser Satzung) werden durch den Strategiebeirat nicht eingeschränkt oder sonst wie verändert.

- (2) Der Strategiebeirat besteht aus den entsandten Vorstandsmitgliedern der RLBV sowie der Kreditgenossenschaften. Den Vorsitz im Strategiebeirat führt der jeweilige Vorstandsvorsitzende der RLBV. Der jeweilige Leiter des Revisionsverbandes der RLBV nimmt an den Sitzungen des Strategiebeirates mit beratender Funktion und ohne Stimme teil. Die gewählten ehrenamtlichen Aufsichtsratsmitglieder der RLBV können an den Sitzungen des Strategiebeirates als Zuhörer teilnehmen. Der Vorsitzende kann ihnen auch das Wort erteilen.
- (3) Bei der Beschlussfassung im Strategiebeirat haben sich die Vollmitglieder einer entsendenden Kreditgenossenschaft auf eine einheitliche Abgabe der Stimme zu verständigen. Außerdem können sie die Vorstandsmitglieder höchstens einer anderen Kreditgenossenschaft vertreten.
- (4) Beschlüsse des Strategiebeirates können nur gefasst werden, wenn der Antrag vorher im Strategieausschuss (§ 33a) behandelt und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wurde.
- (5) Der Strategiebeirat fasst seine Beschlüsse mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (6) Die Mitglieder des Strategiebeirates sind verpflichtet, ihre Gremien, insbesondere die ehrenamtlichen Aufsichtsräte, über die Arbeit des Strategiebeirates regelmäßig zu informieren und entsprechende Gremienbeschlüsse in ihren Unternehmen einzuholen, sofern dies für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlich bzw. dies in den Satzungen der Kreditgenossenschaften vorgesehen ist.
- (7) Der Strategiebeirat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Es muss jeweils mindestens 1 Vertreter des Vorstandes der RLBV und 1 Vorstandsmitglied einer Kreditgenossenschaft Mitglied in einem solchen Ausschuss sein. Als ständiger Ausschuss des Strategiebeirates wird der Strategieausschuss gemäß § 33a eingerichtet.

- (8) Der Strategiebeirat kann für sich und seine Ausschüsse eine Geschäftsordnung beschließen.
- (9) Der Strategiebeirat kann die Vollmitglieder einer Kreditgenossenschaft, die die Beschlüsse des Strategiebeirates nicht umsetzt, von der Vollmitgliedschaft ausschließen. Vor dem Ausschluss hat der Strategiebeirat die Kreditgenossenschaft unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzufordern, den Beschluss umzusetzen. Wenn der Beschluss auch nach Verstreichen der Frist nicht umgesetzt wurde, kann der Strategiebeirat beschließen, dass den von der betreffenden Kreditgenossenschaft entsandten Mitgliedern das Stimmrecht entzogen wird und diese künftig dem Strategiebeirat als Gastmitglieder angehören. Die betroffene Kreditgenossenschaft kann den Beschluss beim Aufsichtsrat der RLBV beeinspruchen. Der Einspruch gilt als abgelehnt, wenn der Aufsichtsrat der RLBV den Entzug der Stimme durch Beschluss bestätigt. Die betroffene Kreditgenossenschaft kann frühestens nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren ihre Vorstandsmitglieder in eine neueliche Vollmitgliedschaft entsenden.

5. Der Strategiausschuss

§ 33a

- (1) Die Aufgaben des Strategiausschusses werden durch den Strategiebeirat in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der Strategiausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern der RLBV sowie mindestens sechs weiteren gewählten Vollmitgliedern des Strategiebeirates und – in beratender Funktion ohne Stimmrecht – dem Leiter des Revisionsverbandes der RLBV. Bei Wahlen in den Strategiausschuss haben nur die Vorstandsmitglieder der Kreditgenossenschaften als Vollmitglieder des Strategiebeirates jeweils 1 gemeinsame Stimme. Die Vertretungsregelung des § 33 Abs 3 gilt auch diesfalls. Jedes Vollmitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzubringen. Der Strategiebeirat kann jederzeit zusätzliche Personen als Vollmitglieder oder als Teilnehmer ohne Stimmrecht in den Strategiausschuss wählen.
- (3) Der Strategiausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Den Vorsitz im Strategiausschuss führt der jeweilige Vorstandsvorsitzende der RLBV.
- (5) Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Wahl. Für ausgeschiedene Mitglieder gewählte Mitglieder treten in die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Eine auch mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

VI. Eigenmittel

§ 34

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens fünf Geschäftsanteile von 8 Euro bei der Aufnahme einzuzahlen. Die Anzahl der weiter zu übernehmenden Geschäftsanteile bestimmt vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 der Aufsichtsrat. Ist das Mitglied eine Kreditgenossenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 lit a dieser Satzung, so ist es verpflichtet, bei der Zeichnung von Geschäftsanteilen ein Agio in der dem zuletzt begebenen stimmrechtslosen CET-1 Kapital entsprechenden Höhe zu leisten. Weiters hat es insoweit stimmrechtsloses CET-1 Kapital zu zeichnen, dass seine Quote an der Summe der Geschäftsanteile jener Mitglieder, welche stimmrechtsloses CET-1 Kapital gezeichnet haben, der Quote an der Summe des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals entspricht. Mitglieder, welche keine Kreditinstitute sind und nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Firmenbuch ausschließlich zum Zwecke der Revision in die RLBV aufgenommen werden, können höchstens fünf Geschäftsanteile zeichnen.
- (2) Die Geschäftsanteile sind unter den Genossenschaftern vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates (vgl. § 22 Abs. 2 dieser Satzung) grundsätzlich frei übertragbar, sofern der erwerbende Genossenschafter weiterhin die Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllt.
- Ist der veräußerungswillige Genossenschafter jedoch eine Kreditgenossenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 lit a dieser Satzung, so können, vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Generalversammlung, Geschäftsanteile nur veräußert werden, wenn im Verhältnis der zu übertragenden zu den zurückbehaltenen Geschäftsanteilen der verkaufswilligen Kreditgenossenschaft auch deren stimmrechtslose CET-1 Instrumente an andere Mitgliedskreditgenossenschaften veräußert werden, und zwar nach Maßgabe des Abs. 3. Dies gilt umgekehrt auch für die Veräußerung von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten. Spitzen sind nach billigem Ermessen des Vorstandes auf- oder abzurunden.
- (3) Eine veräußerungswillige Kreditgenossenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 lit a dieser Satzung hat ihre zu übertragenden Geschäftsanteile samt den nach Abs. 2 dazugehörigen stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten sämtlichen anderen Mitgliedskreditgenossenschaften anzubieten. Die angebotenen Geschäftsanteile und stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind, sofern es einen jeweils zu Jahresbeginn ermittelten Sektorschlüssel über die anzustrebende Verteilung der Geschäftsanteile oder eine an dessen Stelle tretende Richtlinie gibt, auf dieser Basis anteilig auf die erwerbswilligen Kreditgenossenschaften zu verteilen. Das entsprechende Angebotsverfahren kann über die Sicherungsgemeinschaft abgewickelt werden.
- (4) Die Geschäftsanteile können gegen Kündigung mit Schluss des Geschäftsjahres zurückgezogen werden. Die Kündigung muss mindestens zwölf Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

- (5) Für die Auszahlung der Geschäftsanteile an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen gelten folgende Beschränkungen:
1. Im Fall des Ausscheidens (oder der Teilkündigung von Geschäftsanteilen) wird der Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens („Auseinandersetzungsguthaben“) nicht vor Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist von einem Jahr fällig. Die Fälligkeit tritt für das gesamte Geschäftsguthaben oder für Teilbeträge nicht ein, wenn die zuständigen Behörden die Auszahlung untersagen oder die RLBV die Auszahlung im Hinblick auf ihre aufsichtsrechtlichen Erfordernisse begründeterweise ablehnt. Bei der Entscheidung über die Ablehnung hat die RLBV insbesondere
 - ihre gesamthafte Liquiditäts- und Solvabilitätssituation
 - den Betrag ihres harten Kernkapitals, ihres Kernkapitals und ihrer Eigenmittel insgesamt im Verhältnis zum eingegangenen Risiko berechnet in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß CRR und CRD (vgl namentlich Art 92 Abs 1 CRR, Art 104 Abs 1 lit a CRD und Art 128 Nr. 6 CRD oder die jeweils an die Stelle dieser Bestimmungen tretenden Anforderungen bzw die dazu ergehenden nationalen Umsetzungsregeln)zu berücksichtigen.
Die Ablehnung kann unbefristet erfolgen und im Falle einer Befristung verlängert werden, sodass die weitere Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse entsprechend berücksichtigt werden kann.
 2. Auszahlungen dürfen in jedem Fall nur insoweit erfolgen, als der Gesamtnennbetrag der anrechenbaren Geschäftsanteile trotz des gänzlichen oder teilweisen Ausscheidens von Mitgliedern dadurch nicht unter 98 % des zu einem Geschäftsjahresende erreichten Höchststandes sinkt (Sockelbetragslösung gemäß § 5a Abs. 2 Z. 2 GenG).
- Die RLBV ist im Falle einer Auszahlung berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen. Die Geschäftsguthaben werden jenen, die bei Fälligkeit eine Bankverbindung zur RLBV unterhalten, direkt überwiesen. Jene, die zu diesem Zeitpunkt keine Bankverbindung zur RLBV unterhalten, können ihr Geschäftsguthaben binnen drei Jahren am Sitz der RLBV abholen oder innerhalb dieser Frist ihre Bankverbindung schriftlich bekannt geben. Ansprüche auf das Geschäftsguthaben verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zugunsten des Reservefonds.
- (6) Bei Auflösung der RLBV werden die Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 44 Abs. 4 dieser Satzung zurückgezahlt.
- (7) Beschlüsse der Generalversammlung über die Ausgabe von stimmrechtslosem CET-1 Kapital bedürfen der für Satzungsänderungen erforderlichen Beschlussmehrheit. Soweit die Generalversammlung die Ausgabebedingungen hierfür nicht selbst festlegt, ist dies dem Vorstand überlassen. Vor Befassung

der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat über die Ausgabe von stimmrechtslosem CET-1 Kapital zu beschließen. Der Beschluss ist der Generalversammlung als unverbindliche Empfehlung vorzulegen und schriftlich oder mündlich zu erläutern.

Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist das stimmrechtslose CET-1 Kapital unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorrangig an jene Genossenschafter der RLBV auszugeben, welche Kreditinstitute sind. Innerhalb dieser wird das stimmrechtslose CET-1 Kapital entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile untereinander, berechnet zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Ausgabe des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals, verteilt. Der Vorstand ist berechtigt, für das gezeichnete stimmrechtslose CET-1 Kapital stimmrechtslose CET-1 Instrumente auszugeben, wobei diese auch durch Sammelurkunden gemäß § 24 Depotgesetz (BGBI Nr. 424/1969) dargestellt werden können.

- (8) Sofern die RLBV in Zukunft an Stelle von stimmrechtslosem CET-1 Kapital andere Formen von stimmrechtslosen harten Kernkapitalinstrumenten emittiert, gelten die in diesem Paragraphen der Satzung für stimmrechtslose CET-1 Instrumente vorgesehenen Regeln entsprechend.

VII. Rechnungswesen

§ 35

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass das gesamte Rechnungswesen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des BWG, sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung geführt wird.

§ 36

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind alljährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

Zugleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat der Vorstand dem Aufsichtsrat auch einen Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen, der von diesem zu prüfen ist.

§ 37

Jahresabschluss und Lagebericht sowie das Ergebnis der Prüfung durch den Aufsichtsrat sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der RLBV zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

§ 38

Der Bilanzgewinn wird mangels Dividendenausschüttung grundsätzlich auf neue Rechnung vorgetragen oder den Gewinnrücklagen zugeschrieben. Über Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung eine Dividendenausschüttung auf die Geschäftsanteile und andere harte Kernkapitalelemente (stimmrechtslose CET 1-Instrumente) aus dem Bilanzgewinn beschließen, wenn die Liquiditäts- und Eigenmittelsituation der RLBV dies als angemessen erscheinen lässt. Die Dividende darf 50 % des Nominales der Geschäftsanteile oder der sonstigen harten Kernkapitalinstrumente nicht überschreiten.

§ 39

Ein etwa ausgewiesener Bilanzverlust wird zunächst aus dem Reservefonds und den sonstigen Rücklagen gedeckt. Reichen diese nicht aus, so wird über Beschluss der Generalversammlung ein entsprechender Betrag von den Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben. Ein Verlust kann auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus den Gewinnen der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.

§ 40

Betriebsrücklagen und Reservefonds bleiben Eigentum der RLBV. Die Mitglieder haben vorbehaltlich des § 44 dieser Satzung keinen Anteil daran und können keine Ausschüttung verlangen, es sei denn, diese erfolgt aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Generalversammlung sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jener des Bankwesengesetzes.

§ 41

Die RLBV ist verpflichtet, im Zuge von Exekutionsverfahren zur Sicherung aushaftender Forderungen erworbene landwirtschaftliche Liegenschaften wieder zu veräußern, sobald das ohne Nachteil für die RLBV geschehen kann.

VIII. Satzungsänderungen

§ 42

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung obliegen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung. Hierbei ist eine Zweidrittelmehrheit, bei einer Änderung des § 43 der Satzung eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Änderungen in der Fassung der Satzung kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschließen, soweit solche Änderungen von den Behörden als Bedingung der Genehmigung der Satzung gestellt werden.

IX. Revision

§ 43

- (1) Die RLBV übernimmt die Verpflichtung, im Bundesland Vorarlberg sämtliche ihr als Mitglieder angehörenden Genossenschaften nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des GenRevG, BGBl Nr. I 127/1997 in der jeweils gültigen Fassung, einer eingehenden Revision zu unterziehen.

Mitgliedsgenossenschaften sind durch einen unabhängigen und weisungsfreien Revisor mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen, ihrer Rechnungslegung und ihrer Geschäftsführung, insbesondere auf die Erfüllung des Förderungsauftrags und die Wirtschaftlichkeit, sowie auf Zweckmäßigkeit, Stand und Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu prüfen. Bei Genossenschaften, die mindestens zwei der in § 221 Abs. 1 UGB bezeichneten Merkmale überschreiten, und bei Genossenschaften, die nach § 24 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBI. Nr. 70/1873, einen Aufsichtsrat zu bestellen haben, ist die Revision in jedem Geschäftsjahr durchzuführen.

Hinsichtlich der ihr als Mitglieder angehörigen Kreditinstitute gelten zusätzlich die Bestimmungen des Bankwesengesetzes bezüglich der Bankprüfung.

- (2) Sämtliche Aufgaben und Befugnisse im Sinne der bestehenden oder allenfalls an deren Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen der Revision obliegen einer gesonderten nicht gewinnorientierten Organisationseinheit mit der Bezeichnung „Revisionsverband der RLBV“. Dem Leiter des Revisionsverbandes der RLBV werden die Aufgaben und Befugnisse der Revision einschließlich der Anstellung der dafür erforderlichen Revisoren und

sonstigen Bediensteten sowie der Bestellung der Revisoren für einzelne Revisionen als eigenständiger Geschäftsbereich im Sinne des § 26 GenG zugewiesen. Er leitet den Revisionsverband der RLBV unabhängig und weisungsfrei gegenüber dem Vorstand der RLBV.

- (3) Die Revisoren sind in Fragen der Revision und der Bankprüfung unabhängig und weisungsfrei, insbesondere darf es durch die Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen im Interesse der Mitglieder zu keiner Beeinträchtigung der Aufgaben der Revision kommen. Es ist insbesondere die Schaffung der organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Revision sicherzustellen.
- (4) Die Revision ist im Interesse der geprüften Genossenschaft und deren Mitglieder durchzuführen, wobei die gesamte Tätigkeit der Genossenschaft einer formellen und materiellen Prüfung zu unterziehen ist. Der Revisor hat die Revision nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Prüfung durchzuführen, allfällige Mängel festzustellen, deren Behebung zu verlangen und gesetzliche Redepflichten wahrzunehmen.

Der Revisor hat alles zu unterlassen, was seine Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigt und eine allfällige Befangenheit unverzüglich dem Leiter des Revisionsverbandes der RLBV zu melden.

In den Revisionsberichten sind das Ergebnis der Revision und die gegebenenfalls festgestellten Mängel unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 GenRevG klar, übersichtlich, vollständig und unparteiisch wiederzugeben. Im Übrigen sind für die Durchführung der Revision die Bestimmungen der §§ 4 ff GenRevG zu beachten.

- (5) Das Recht der Genossenschaft auf Beendigung des Dienstverhältnisses eines Revisors gem. § 19 Abs. 5 GenRevG wird durch den Leiter des Revisionsverbandes der RLBV ausgeübt. Dieser ist auch berechtigt, Revisoren im Falle gröblicher Pflichtverletzung zu entlassen.
- (6) Der Leiter des Revisionsverbandes der RLBV wird vom Aufsichtsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit bestellt und von dieser Funktion abberufen. Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit, wobei bei erstmaliger Bestellung eine Probezeit vereinbart werden kann. Der Aufsichtsrat hat mit dem Leiter des Revisionsverbandes der RLBV einen Anstellungsvertrag abzuschließen. Das Recht, das Anstellungsverhältnis im Falle der Vereinbarung einer Probezeit nicht zu verlängern, ist vom Aufsichtsrat auszuüben. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Leiter des Revisionsverbandes der RLBV und dessen Stellvertreter die Prokura zu erteilen. Der Leiter des Revisionsverbandes der RLBV untersteht in seiner Eigenschaft als Dienstnehmer direkt dem Aufsichtsrat.
- (7) Über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensbestände des Revisionsverbandes der RLBV ist gesondert Rechnung zu führen. Allenfalls in diesem Rechnungskreis erzielte Überschüsse in einem Geschäftsjahr dürfen nicht ausgeschüttet werden, sondern sind einer Revisionszwecken gewidmeten Rücklage zuzuführen. Bei der Festsetzung der Revisionsverbandsbeiträge und

der Revisionskostenbeiträge gemäß Abs 8 ist darauf zu achten, dass die Rücklage der Geschäftsgruppe Revision tunlichst nicht größer als ca. ein Jahresbudget des Revisionsverbandes wird.

- (8) Der Leiter des Revisionsverbandes der RLBV hat für diesen ein Jahresbudget mit Finanz- und Investitionsplan samt Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Geschäftsjahr sowie dessen Kostenbedeckung durch die Revisionskostenbeiträge direkt dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Darüber hinaus ist dem Aufsichtsrat über die Einhaltung der Budgetansätze Bericht zu erstatten.
Überschreitungen des Investitionsplanes bedürfen ihrer vorherigen Bewilligung durch den Aufsichtsrat.

X. Anwaltschaft

§ 43a

- (1) Die in § 2 Abs 2 lit k) und m) genannten Aufgaben bilden den Kernbereich der Aufgaben der Anwaltschaft.
- (2) Die Anwaltschaft liegt im gemeinsamen Verantwortungsbereich des Vorstandes der RLBV und des Leiters des Revisionsverbandes der RLBV. Die anwaltschaftlichen Abteilungen sind operativ dem Bankbetrieb zugeordnet und werden vom ressortzuständigen Vorstandsmitglied der RLBV geführt, sind aber für alle Mitglieder der RLBV tätig.
- (3) Die jeweiligen Geschäftsordnungen des Vorstandes der RLBV und des Leiters des Revisionsverbandes der RLBV legen fest, wie die Anwaltschaft organisiert ist.

XI. Auflösung und Liquidation

§ 44

- (1) Die freiwillige Auflösung der RLBV kann nur erfolgen, wenn in einer hierzu ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten und vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür sind.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann über die Auflösung und die sonstigen damit im Zusammenhang stehenden in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nur nach Einberufung einer neuerlichen Generalversammlung mit der selben Tagesordnung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit der neuerlich einzuberufenden Generalversammlung gilt § 29 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Liquidation der Genossenschaft erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger oder Sicherstellung i.S. des § 48 Z. 1 GenG verbleibende Vermögen ist zwischen den Inhabern der gezeichneten Geschäftsanteile und den Inhabern der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente gleichrangig im Verhältnis der Nominalbeträge aufzuteilen.

XII. Schlussbestimmungen

§ 45

Bekanntmachungen der RLBV erfolgen durch Rundschreiben oder digital.

§ 46

- (1) Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis sowie aus Bankgeschäften der RLBV mit ihren Mitgliedern und den Geschäften der Mitgliedsbanken untereinander ist ein Schiedsgericht zuständig, soweit die dem Schiedsgericht zugewiesenen Ansprüche vergleichsfähig sind (§ 577 Abs. 1 ZPO) und auch sonst keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften der Befassung eines Schiedsgerichtes entgegen stehen.
- (2) Jeder der beiden Streitteile wählt einen Schiedsrichter, diese wieder einen Dritten als Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes binnen vier Wochen nicht einigen, so wird dieser gem. § 587 ZPO durch das Gericht bestellt. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
- (3) Im Übrigen finden auf das Schiedsgericht die Bestimmungen der §§ 577 ff der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Bregenz, den 28.04.2025



Mag. Michael Alge
Vorsitzender des Vorstandes



Mag. Thomas Nussbaumer
Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter